

CARL SCHMITT

Die Wendung zum
diskriminierenden Kriegsbegriff

Vierte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

CARL SCHMITT

Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff

CARL SCHMITT

Die Wendung zum
diskriminierenden Kriegsbegriff

Vierte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Erste Auflage 1938
Zweite Auflage 1988
Dritte Auflage 2003

Alle Rechte vorbehalten
© 2007 Duncker & Humblot GmbH
Neusatz auf Basis der 1938 erschienenen ersten Auflage
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISBN 978-3-428-12642-2

Inhalt

| | |
|---|----|
| Einleitung | 7 |
| I. Bericht über zwei völkerrechtstheoretische Werke | 14 |
| 1. G. Scelle, Précis de Droit des Gens | 17 |
| 2. H. Lauterpacht, The function of Law in the International Community | 27 |
| II. Bericht über zwei Abhandlungen aus The British Yearbook of International Law 1936 | 32 |
| 1. Sir John Fischer Williams, Sanctions under the Covenant | 34 |
| 2. Arnold McNair, Collective Security | 39 |
| III. Kritische Erörterung der neuen völkerrechtlichen Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff | 42 |
| Schluß | 58 |

Seit mehreren Jahren werden in den verschiedensten Teilen der Erde blutige Kämpfe ausgetragen, bei denen ein mehr oder weniger allgemeines Einverständnis den Begriff und die Bezeichnung des Krieges vorsichtig vermeidet. Es ist allzu billig, darüber zu spotten. In Wahrheit tritt hier nur mit ungeschminkter Deutlichkeit zutage, daß alte Ordnungen sich auflösen und noch keine neuen an ihre Stelle getreten sind. In der Problematik des Kriegsbegriffs spiegelt sich die Unruhe der heutigen Weltlage. Es zeigt sich, was immer galt, daß die Geschichte des Völkerrechts eine Geschichte des Kriegsbegriffs ist. Das Völkerrecht ist nun einmal ein „Recht des Krieges und des Friedens“, *jus belli ac pacis*, und wird das bleiben, solange es ein Recht selbständiger, staatlich organisierter Völker, das heißt: solange der Krieg ein Staatenkrieg und nicht ein internationaler Bürgerkrieg ist. Jede Auflösung alter Ordnungen und jeder Ansatz zu neuen Bindungen wirft dieses Problem auf. Innerhalb einer und derselben Völkerrechtsordnung kann es ebensowenig zwei widersprechende Kriegsbegriffe wie zwei einander aufhebende Neutralitätsvorstellungen geben. Daher wird heute der Kriegsbegriff zu einem Problem, dessen sachliche Erörterung geeignet ist, den Nebel trügerischer Fiktionen zu teilen und die wirkliche Lage des heutigen Völkerrechts erkennen zu lassen.

Heute haben die großen Mächte viele guten Gründe, Zwischenbildungen und Zwischenbegriffe zwischen offenem Krieg und wirklichem Frieden zu suchen. Die Tatsachen, die mit der Formel „totaler Krieg“ gemeint sind, legen solche Zwischenbildungen besonders nahe¹. Diese sind aber nur Hinausschiebungen und Vertagungen, durch die das neue Problem des Kriegsbegriffs keineswegs gelöst werden kann. Entscheidend ist, daß zur *Totalität* eines Krieges vor allem seine *Gerechtigkeit* gehört. Ohne sie wäre jeder Totalitätsanspruch ebenso eine leere Prätention, wie umgekehrt der gerechte Krieg großen Stils heute von selbst der totale Krieg ist.

Mit den Erklärungen, unter denen der Präsident Wilson am 2. April 1917 sein Land in den Weltkrieg gegen Deutschland führte, ist das Problem des diskriminierenden Kriegsbegriffs in die Geschichte des neueren Völkerrechts eingetreten. Damit hat sich die Frage des gerechten Krieges

¹ Darüber der Aufsatz: „Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat“, in der von Freiherrn von Freytagh-Loringhoven herausgegebenen Zeitschrift „Völkerbund und Völkerrecht“ IV, 1937, S. 139–146, und der außerordentlich interessante Aufsatz von Baron Julius Evola, „La guerra totale“, in der Zeitschrift „La Vita Italiana (Il Regime Fascista)“ XXV, 1937, S. 567.

in einer ganz anderen Weise erhoben, als sie von scholastischen Theologen oder von Hugo Grotius gemeint war. Für Nationen einer bestimmten relativistischen oder agnostizistischen Geistesart gibt es heute keine heiligen Kriege mehr, obwohl die Erfahrungen des Weltkrieges gegen Deutschland gezeigt haben, daß die Kriegspropaganda keineswegs auf die Mobilisierung derjenigen moralischen Kräfte verzichtet, die nur durch einen „Kreuzzug“ zu erfassen sind. Für einen gerechten Krieg aber braucht die moderne Geisteshaltung bestimmte Verfahren juristischer oder moralischer „Positivierung“. Der Genfer Völkerbund ist, wenn er überhaupt etwas Nennenswertes sein soll, im wesentlichen ein Legalisierungssystem. Er soll das Urteil über den gerechten Krieg bei einer bestimmten Stelle monopolisieren und die mit der Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff verbundene, folgenschwere Entscheidung über Recht und Unrecht des Krieges bestimmten Mächten in die Hände geben. Er ist also, solange er in dieser Form besteht, nur ein Mittel zur Vorbereitung eines im höchsten Grade „totalen“, nämlich eines mit überstaatlichen und übernationalen Ansprüchen geführten, „gerechten“ Krieges.

Die folgende Darlegung soll, an der Hand eines Berichtes über einige kennzeichnende Veröffentlichungen des ausländischen völkerrechtlichen Schrifttums, ein Bild des neuen Entwicklungsabschnittes geben, in den das Völkerrecht der Nachkriegszeit seit den Jahren 1932/33 eingetreten ist. Die Besonderheit dieses neuen Stadiums liegt darin, daß der Gedanke einer Verbindung des heutigen Genfer Völkerbundes mit einer universalen, ökumenischen Weltordnung, insbesondere die Durchführung der in dieser Verbindung enthaltenen Unterscheidung von gerechten und ungerechten Kriegen, in eine solche Krisis geriet, daß man – wie die Ereignisse in Ostasien, Afrika und Spanien zeigen – nicht nur nicht zwischen gerechtem und ungerechtem Krieg, sondern überhaupt nicht einmal mehr zwischen Krieg und Nicht-Krieg zu unterscheiden vermochte. Eben diese Krisis aber zwingt die Vertreter des Gedankens einer Verbindung von Genfer Völkerbundsrecht und universalem Völkerrecht, für ihre Idee eine deutlichere, sei es institutionell-föderalistisch, sei es rechtlich-moralisch konkretere Gestaltung zu suchen. In demselben Maße, in dem der Gedanke des Genfer Völkerbundes durch die politischen Ereignisse in eine offensichtliche Krisis gerät, wird er gleichzeitig, durch eine Art dialektischer Notwendigkeit, zu einer Steigerung und Vertiefung weitergetrieben. Eine Hierarchie bloßer Normen reicht jetzt offenbar nicht mehr aus; an ihre Stelle soll entweder eine Hierarchie konkreter völkerrechtlicher Insti-

tutionen und Autoritäten treten² oder es soll sonstwie der diskriminierende Kriegsbegriff durchgesetzt werden. Die Institutionalisierung gibt den vielen Programmen eines „konstruktiven Pazifismus“ das, was man eine juristische „Positivierung“ nennen kann; sie verleiht der im Genfer Völkerbund organisierten internationalen Völkerrechtsgemeinschaft die Würde einer, trotz aller Unvollkommenheit nicht nur im Grundsatz, sondern auch im entscheidenden Ansatz heute bereits wirklichen, konkreten Ordnung; der Genfer Völkerbund, und durch ihn schließlich auch die die ganze Menschheit umfassende „communauté internationale“, bekommt entweder eine wirkliche „Verfassung“, durch die institutionelle und verfahrensmäßige Möglichkeiten einer wirksamen, „kollektiven“ Aktion gewährleistet sind, oder er erhält wenigstens die Bedeutung einer für die „moralische“ Überzeugung der Welt über Recht und Unrecht eines Krieges entscheidenden Autorität. Die rechtswissenschaftlichen Mittel und Argumentationen sowohl der typisch französischen „Institutionalisierungen“, wie der typisch englischen „Konkretisierungen“ des Rechtsproblems werden sich aus dem folgenden Bericht ergeben. Ihre völkerrechtstheoretische wie ihre politisch-praktische Bedeutung ist heute – wegen der neuen, gerade durch die Krisis von Völkerbund und Völkerrecht gesteigerten Intensität des außenpolitischen Problems – eine andere und größere als die von früheren, rein literarischen Äußerungen, wie zum Beispiel die der vielen rechtslogischen Konstruktionen einer „Verfassung“ der Völkerrechtsgemeinschaft, oder der seit Wehberg-Schückings Kommentar zur Völkerbundssatzung (1921) oft wiederholten Behauptung, der Genfer Völkerbund sei ein „Staatenbund“ im Sinne der bisherigen, hauptsächlich im deutschen Staatsrecht des 19. Jahrhunderts entwickelten Begriffsantithese zum Bundesstaat, mit „eigenen“, nicht nur „gemeinsamen“ Organen³. Es geht heute, anders und mehr als je, um die Frage des gerechten Krieges.

Das erste Jahrzehnt der Nachkriegszeit war völkerrechtlich von einem Vertragspositivismus beherrscht, dessen Haltung und Leistung im ganzen darin bestand, unter Berufung auf die Heiligkeit der Verträge und den Satz *pacta sunt servanda* den Status quo der Pariser Vorortverträge zu legalisieren, und über dem als unentbehrliche, aber wissenschaftlich nicht ganz

² Georges Scelle, Völkerbund und Völkerrecht, herausgegeben von Freiherrn von Freytagh-Loringhoven, 1. Jahrgg. (1934), S. 7; dazu Carl Bilfinger, ebenda, 4. Jahrgg. (1937), S. 345 (Zur Lage des VB.Rechts).

³ Über diese Literatur und ihre durch Zitierungen allmählich sich ansammelnde „herrschende Ansicht“: Jos. Kunz, Die Staatenverbindungen (Handbuch des Völkerrechts II, 4), Wien 1929, S. 505, und das dort zitierte Schrifttum, ferner Claudio Baldoni, La società delle Nazioni, Bd. I, p. 74, Studi di Diritto Pubblico, diretti da Donato Donati Nr. 10, Padua 1936.